

Per beA ans Gericht

Aktuelle Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr

Berlin, 06.02.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2019)

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Noch sind Anwältinnen und Anwälte nur zur „passiven“ Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet, müssen also Nachrichten in ihren beA-Postfächern zur Kenntnis nehmen (vgl. § 31a VI BRAO). Bis die aktive Nutzungspflicht eintritt (zum 1.1.2022; kann aber von den Ländern auf den 1.1.2020 oder 2021 vorgezogen werden), ist Zeit, sich an den rechtlichen Rahmen dafür zu gewöhnen – und die Rechtsprechung konturiert diesen nach und nach.

Schriftsätze per E-Mail unzulässig

Die zentrale Vorschrift zum elektronischen Einreichen von Schriftsätzen ist § 130a ZPO (bzw. die Parallelregelungen in den übrigen Prozessordnungen: § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO). Sie enthält eine Verweisung auf die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), in der Formalia wie etwa Dateiformate, -namen, der anzufügende Strukturdatensatz (§ 2 ERVV) und zulässige Übermittlungswege (§ 4 I ERVV) geregelt sind. Die Bekanntmachung zu § 5 ERVV regelt Details u.a. zu zulässigen Versionen der Dateiformate und zu Höchstgrenzen für Anzahl und Größe in einer Nachricht zu versendender Dokumente.

Dass man danach Schriftsätze nicht wirksam per E-Mail einreichen kann, sollte inzwischen klar sein. Gleichwohl beschäftigt dies immer wieder Gerichte. So hat etwa das VG Gera (Beschl. v. 12.9.2018 – 2 E 1480/18 Ge) klargestellt, dass eine Klageeinreichung per E-Mail unzulässig sei; ebenso hat das BSG (Beschl. v. 4.7.2018 – B 8 SO 44/18 B) im Fall einer per E-Mail eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Entsprechendes gilt übrigens auch für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren. Auch ein Widerspruch kann nicht wirksam per E-Mail eingelegt werden, so entschied jüngst das VG Schleswig (Beschl. v. 10.1.2019 – 4 B 88/18); denn §§ 3a, 70 VwVfG sehen für die elektronische Einreichung bestimmte Wege vor.



Obacht bei Einreichung per beA!

Wer per beA einen Schriftsatz bei Gericht einreicht, umschifft zwar die eben angesprochene Zulässigkeitshürde, muss aber dennoch die weiteren Vorgaben der ERVV einhalten, damit die eingereichten Dokumente „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sind (§ 130a II ZPO). Sollten einzelne dieser Vorgaben nicht eingehalten werden, sieht die Rechtsprechung eine Hinweispflicht des Gerichts (vgl. etwa BSG, BRAK-Mitt. 2018, 266 mit Anm. Siegmund; BAG, BRAK-Mitt. 2018, 266 Ls.).

Wann ein Schriftsatz ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) des Anwalts formwirksam eingereicht werden kann, regelt § 130a III Alt. 2 ZPO: Der Anwalt muss den Schriftsatz selbst aus seinem beA versenden. Versendet jemand anderes den Schriftsatz, so bedarf er einer qeS des verantwortenden Anwalts (§ 130a III Alt. 1 ZPO). Es genügt also nicht, einen Schriftsatz selbst einfach zu signieren und ihn dann z.B. durch einen Anwaltskollegen versenden zu lassen. Es ist also Personenidentität von einfach Signierendem und Versender nötig, das hat das ArbG Lübeck in einem jüngst veröffentlichten Beschluss (v. 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18) klargestellt.

Bundesverfassungsgericht noch nicht dabei

Anders als die ordentlichen Gerichte und die Fachgerichte nimmt das BVerfG noch nicht am ERV teil. § 23 I BVerfGG verlangt vielmehr, dass Anträge schriftlich einzureichen sind. Hieran ändert auch die ERVV nichts. Denn sie ist nach ihrem § 1 I nur über eine Verweisungsnorm in der jeweiligen Prozessordnung anwendbar, nämlich über § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO. Eine vergleichbare Regelung gibt es im BVerfGG bislang nicht.

Dies hat das BVerfG jüngst in einem Nichtannahmebeschluss (v. 19.11.2018 – 1 BvR 2391/18) unterstrichen, in dem es eine per De-Mail eingereichte Verfassungsbeschwerde für unzulässig hielt. Nichts anderes gilt damit auch für das beA. Wie De-Mail ist es ein „sicherer Übermittlungsweg“ und kann nur dort formwährend genutzt werden, wo die jeweilige Verfahrensordnung (z.B. § 130a ZPO) dies vorsieht. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis auch das BVerfG am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt.